

Allgemeine Geschäftsbedingungen WIND LINE - Markus A. Henrich -

1) Geltung

Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der WIND LINE - Markus Henrich - erfolgen ausschließlich auf der Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch dann wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

2) Vertragsabschluss

1. In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angebote sind - auch bezüglich der Preisangaben - verbindlich. Preisänderungen können dem Kunden per Briepost oder Email bekannt gegeben werden.

2. Der Kunde und WIND LINE Markus A. Henrich sind acht Wochen an seinen Auftrag gebunden. Aufträge bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Bestätigung der WIND LINE - Markus Henrich – durch Email oder Briefpost.

3. Alle Vereinbarungen, die zwischen der WIND LINE - Markus Henrich - und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages vereinbart werden, sind schriftlich per Briepost oder Email zu bestätigen.

3) Art der Strom- und Erdgaslieferung

1. Die für das Vertragsverhältnis maßgebende Stromart, Gasart und Spannung ergibt sich daraus, an welche Stromart, Erdgasart und Spannung der Messeinrichtung des Kunden angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll.

2. Die WIND LINE - Markus Henrich - hat die Energie am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung zu stellen.

3. Die WIND LINE - Markus Henrich - kann verlangen, daß der Bezug der elektrischen Arbeit des Kunden im Jahresmittel mit einem nicht ungünstigeren Blindstromanteil als der marktübliche Blindstromanteil genutzt wird. (Regelung 3.3 gilt nur für Gewerbe- oder Industriekunden)

4. Die WIND LINE - Markus Henrich - kann vom Kunden verlangen, daß technische Auflagen des jeweiligen örtlichen Netzbetreibers vom Kunden eingehalten werden.

STROM ist elektrische Energie, die durch Netzbetreiber und Übertragungsnetzbetreiber in Deutschland und der EU durchgeleitet wird. Die Durchleitung der elektrischen Energie im Bereich der Telekommunikation ist ausdrücklich nicht Gegenstand der WIND LINE Markus A. Henrich AGB

(Dieser Passus musste eingefügt werden, weil einige durch Juristen geführte Unternehmen und Personen, das Stromgeschäft leider pervers missinterpretiert haben)

4) Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung

1. Die WIND LINE - Markus Henrich - organisiert für den Kunden die Durchleitung – Netznutzung- des Stroms und des Erdgases bis zur Entnahmestelle beim Kunden

2. Die WIND LINE - Markus Henrich - ist verpflichtet, den Elektrizitätsbedarf und Gasbedarf des Kunden zu befriedigen und für die Dauer des Vertrages im Umfang des jeweils benötigten Elektrizitätsbedarfes jederzeit Elektrizität bzw. Gas zur Verfügung zu stellen. Bietet WIND LINE - Markus Henrich - Energie auf Basis der Teillieferung an, muss HEXIS ENERGY den vertraglich zugesicherten Teil der Energielieferung sicher stellen. Dies gilt nicht, soweit und solange der Produzent der Energie (Strom und Erdgas) an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung der Elektrizität bzw. des Erdgases durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

3. Die Lieferung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs erforderlich ist. Der Netzbetreiber hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben und WIND LINE wird den Netzbetreiber dazu anhalten Störungen im Netz unverzüglich zu beheben.

4. Die WIND LINE - Markus Henrich - oder der örtliche Netzbetreiber hat die Kunden bei einer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Dies gilt auch für Androhung der Abschaltung im Fall einer trotz Mahnung erfolgten Nichtzahlung des Kunden (siehe § 6.) Bei kurzen Unterbrechungen sind sie nur zur Unterrichtung von solchen Kunden verpflichtet, die zur Vermeidung von Schäden auf eine ununterbrochene Energie Zufuhr angewiesen sind und dies dem Unternehmen unter Angabe von Gründen schriftlich oder auch telefonisch mitgeteilt haben. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung den Umständen nach nicht rechtzeitig möglich ist und die WIND LINE - Markus Henrich - dies nicht zu vertreten hat

5 Einschaltung Dritter

Die WIND LINE - Markus A. Henrich - ist berechtigt, sich im Rahmen der Energielieferungsverträge zur Bewirkung der von ihm zu erbringenden Leistungen und zur Einforderung der vom Kunden zu erbringenden Leistungen Anderer Personen oder Unternehmen zu bedienen, die dazu einen Auftrag per Email online oder Briepost von Markus A. Henrich erhalten haben müssen.

6) Haftung bei der Stromversorgung

1. WIND LINE Markus A. Henrich haftet gegenüber den Kunden nur bei grober Fahrlässigkeit und/oder Vorsatz bei den Handlungen, die zu einem Schaden durch die Verträge mit WIND LINE Markus A. Henrich führen.

In der Regel muss sich der Kunde zuerst an den örtlichen Netzbetreiber wenden, weil dieser in der Regel für die evtl. Schäden verantwortlich ist.

2. Die Haftung der WIND LINE Markus A. Henrich ist im Einzelfall auf den EURO Betrag beschränkt, den der Kunde jährlich an WIND LINE Markus A. Henrich zur Bezahlung der Stromrechnung zu zahlen hat.

Die Haftung der WIND LINE Markus A. Henrich ist pro Schadensereignis insgesamt beschränkt auf EURO 1.000.000,-.

3. Erleidet ein Kunde Schäden durch eingesetzte Elektrowaffen, die auf Verlangen eines im Stromgeschäft tätigen Unternehmens oder Person beauftragt werden, haftet die Bundesrepublik Deutschland oder das jeweilige Bundesland oder, falls der Schaden im Stromgeschäft durch Personen oder Institutionen aus einem EU Land verursacht wurden, haftet die Bundesrepublik Deutschland oder das jeweils zuständige Bundesland oder die jeweilige EU Institution.

4. WIND LINE Markus A. Henrich verpflichtet sich in jedem Fall keine Elektrowaffen im Strom- oder Erdgasgeschäft einzusetzen. (siehe auch Paragraph 3.4) WIND LINE Markus A. Henrich ist nur in den Fälle des Paragraphen 3.4 haftbar, wenn WIND LINE Markus A. Henrich vorsätzlich oder grob Fahrlässig die daraus entstehenden Schäden verursacht hat.

5. WIND LINE Markus A. Henrich verpflichtet sich in jedem Fall keine Elektrowaffen im Strom- oder Erdgasgeschäft einzusetzen.

7) Ordentliche Kündigung und Sonderkündigung

Der Kunde kann die Strom- und Erdgasverträge innerhalb der in den jeweiligen Verträgen und Sonderprodukten vertraglich angebotenen und vereinbarten Kündigungsfristen kündigen. WIND LINE Markus A. Henrich kann die Verträge kündigen gemäss den in Paragraph 11 geregelten Fällen und auch dann wenn der Kunde die vertraglich mit diesen AGB vereinbarten Pflichten nicht erfüllt. Falls nicht anderes vereinbart wurde, gilt eine Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Monatsende.

Der Kunde hat ein Sonderkündigungsrecht, wenn WIND LINE in der Vertragslaufzeit die vereinbarten Preise erhöht. Der Kunde muss diese Kündigung schriftlich nach spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe der Preisänderung an WIND LINE Markus A. Henrich mitteilen.

8) Verjährung

Es gelten die gesetzlichen und durch höchstrichterliche Rechtsprechung in den jeweiligen Bundesländern geregelten Verjährungsfristen.

9) Messung der durch den Kunden verbrauchten Energie

Die Messung der vom Kunden am Stromzähler, der durch WIND LINE Markus A. Henrich mit Strom beliefert wird, wird durch den Messdienstleister, der mehrheitlich identisch ist mit dem örtlichen Netzbetreiber, durchgeführt.

Zudem verpflichtet sich der Kunde, an WIND LINE Markus A. Henrich **mindestens einmal Jährlich den Zählerstand mitzuteilen**. Ein entsprechendes Formular stellt WIND LINE Markus A. Henrich zur Verfügung.

10) Nachprüfung von Messeinrichtungen

1. Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des Paragraphen 6 Abs. des Eichgesetzes oder auch direkt beim Messstellendienstleisters verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei der WIND LINE - Markus Henrich -, so hat er diese vor der Antragstellung zu benachrichtigen.

2. Die Kosten der Prüfung trägt der Messstellendienstleister sofern die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, ansonsten der Kunde.

11) Ablesung des Stromverbrauchs / Zählerstand

1. Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der WIND LINE - Markus Henrich - möglichst in gleichen Zeitabständen oder nach Vereinbarung mit der WIND LINE - Markus Henrich - vom Kunden selber abgelesen. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, daß die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind und daß die vom Kunden abgelesenen Zählerstände korrekt an den Messdienstleister oder WIND LINE berichtet werden.

2. Solange der Beauftragte der WIND LINE – Markus A Henrich - oder der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann oder der Kunde entgegen den Vereinbarungen den Zählerstand nicht meldet, kann die WIND LINE – Markus A. Henrich - den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesungen schätzen. Die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

3. Zählerstände können über die davor vorgesehenen Formulare, die WIND LINE Markus A. Henrich oder der Messdienstleister zur Verfügung stellen, mitgeteilt werden. Hierfür berechnet WIND LINE keine zusätzlichen Kosten.

4. Falls der Kunde den Zählerstand dem Messdienstleister oder WIND LINE Markus A. Henrich nicht zur Verfügung stellt, kann WIND LINE - Markus Henrich - eine Ablesung in Auftrag geben und berechnet dafür Gebühren in Höhe von EURO 25,00 . Der Kunde hat dem Jeweiligen Messstellendienstleister oder dem Netzbetreiber den Zugang zu den Messeinrichtungen zu gewährleisten.

Allgemeine Geschäftsbedingungen WIND LINE - Markus A. Henrich -

12) Berechnungsfehler

1. Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzutragen. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt die WIND LINE - Markus Henrich - den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder aufgrund des vorherigen Verbrauches durch Schätzung.

2. Ansprüche nach Abs. 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden. In diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

13) Preise und Preis Anpassungen

1. Der Kunde ist verpflichtet, den im Energieliefervertrag vereinbarten Preise zu zahlen.

2. Alle im Energieliefervertrag (Strom und Erdgas) genannten Preise und Bedingungen haben die bei Vertragsabschluss gültigen wirtschaftlichen und gesetzlichen Verhältnisse zur Grundlage. Sollten nach Vertragsabschluss erlassene oder geänderte Rechtsvorschriften und/oder behördliche Maßnahmen die Wirkung haben, daß die Erzeugung, der Bezug, die Fortleitung und/oder die Abgabe elektrischer Energie unmittelbar oder mittelbar erheblich verteuert bzw. verbilligt werden, so kann WIND LINE - Markus A: Henrich die Preise anpassen. Preisänderungen sind per Email oder Briepost an den Kunden oder bekanntzugeben.

Die Durch WIND LINE zugesagten **Preisgarantien** können durch WIND LINE nur dann in der zugesagten Preisgarantiefrist nur nach ausserordentlich gravierenden hoheitlichen Massnahmen und Ereignissen erhöht werden.

Nach Bekanntgabe kann **der Kunde kann den Vertrag vorzeitig, fristlos kündigen**. WIND LINE verpflichtet sich dann den Vertrag als bald als möglich zu beenden. Da es in solchen Fällen manchmal zu Problemen mit der dann anschliessenden Stromversorgung des Nachfolgelieferanten kommen kann, haftet WIND LINE Markus A. Henrich nicht für die so entstandenen geringen monetären Verluste des Kunden.

3. WIND LINE Markus A. Henrich kann über Vertiebspartner, die dazu schriftlich durch Markus A. Henrich beauftragt sind, andere individuelle Preise und Strom- und Gasprodukte anbieten, die jeweils nur individuell oder Produktspezifisch gültig sind.

14) Abrechnung

1. Die WIND LINE - Markus Henrich - rechnet in der Regel mindestens einmal jährlich ab. Die WIND LINE - Markus Henrich - kann für die nach der letzten Abrechnung verbrauchtes Strom oder Erdgas eine monatliche Pauschalzahlung verlangen. Diese wird anteilig für den Zeitraum der Pauschale entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Jahresverbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

Zu erwartende erheblich höhere oder erheblich niedrigere Verbräuche hat der Kunde unverzüglich an WIND LINE Markus A. Henrich zu berichten.

2. Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Pauschalzahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich, spätestens aber mit der nächsten Forderung zu verrechnen oder an den Kunden zu zahlen. Nach Beendigung des Stromvertrages sind zuviel gezahlte Beträge unverzüglich zu erstatten. Letzteres gilt nicht, wenn WIND LINE Markus A. Henrich noch andere Forderungen an den Kunden hat.

3. Falls WIND LINE - Markus Henrich - mit dem Kunden eine Teilbelieferung vereinbart, gelten die Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten, die mit dem Kunden vereinbart wurden.

15) Zahlung und Zahlungsverzug

1. Rechnungen und Pauschalen werden zu dem von der WIND LINE - Markus Henrich - mitgeteiltem Zeitpunkt fällig.

2. Bei Zahlungsverzug des Kunden kann die WIND LINE - Markus Henrich -, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Dabei hat WIND LINE Markus A. Henrich die jeweils durch höchstrichterliche Urteile in den jeweiligen Bundesländern begünstigten Mahnkostenhöchstsätze zu berücksichtigen.

3. Geraten Kunden oder Geschäftspartner oder juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen in Verzug, hat die WIND LINE - Markus Henrich - Anspruch auf Verzugsentschädigung In angemessener Höhe.

4. WIND LINE Markus A. Henrich ist berechtigt, die Bonität des Kunden durch die **marktüblichen Bonitätsauskunfteien** und Institutionen prüfen zu lassen.

5. Bei Zahlungsverzug zu erstellende Mahnungen werden mit ERUO 10,00 je Mahnung oder den jeweils durch Höchststrichterliche Entscheidung in den jeweiligen Bundesländern gebilligten Beträge berechnet.

6. Zahlungsverweigerung
Einwände gegen Rechnungen und Pauschalberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Pauschalberechnung geltend gemacht wird.

7. Reklamation und Beanstandung
Der Kunde hat Rechnungszusammenstellungen, sonstige Abrechnungen auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich an WIND LINE Markus A. Henrich schriftlich mitzuteilen.

16. Datenschutz

Die WIND LINE - Markus Henrich - ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsverbindung oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Kundendaten, ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen im Sinne des Deutschen Datenschutzgesetzes und Verordnungen und der EU-Datenschutzrichtlinien zu verarbeiten.

Die WIND LINE - Markus Henrich - ist berechtigt erforderliche Angaben für die Erfüllung der Verträge an Vertragspartner der WIND LINE Markus A. Henrich weiterzugeben. WIND LINE verpflichtet sich, diese Daten nicht für werbliche Zwecke an Andere weiterzuleiten.

Dieser Hinweis ersetzt auch gleichzeitig die Mitteilung gemäß Datenschutzgesetzen, dass WIND LINE Markus A. Henrich Daten über Kunden mittels IT-Datenverarbeitungssystemen speichert und weiter verarbeitet.

WIND LINE - Markus Henrich - sichert dem Kunden zu, dass WIND LINE Markus A. Henrich die durch den Kunden zur Verfügung gestellten Daten nicht zu werblichen Zwecken an Dritte weitergeleitet werden.

17) Verjährung und Kundenschutzklausel

1) Geltende gesetzliche und zukünftige gesetzliche Regelungen zur Verjährung sind auch dann gültig, wenn diese AGB evtl. andere Regelungen vorsehen.

2) Sollte eine Regelung in diesen AGB zukünftigen (22.10.2018) gesetzlichen Regelungen widersprechen, gelten Regelungen, die dem Inhalt und Zweck der Strom- und Erdgasverträge dienlichen Regelungen entsprechen.

Stand 22.10.2018

